

§ 32 Sbg. LPG

Sbg. LPG - Salzburger Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Abschnitt VI

Verkehr der Personalvertretungsausschüsse untereinander

§ 32

Fällt eine beim Personalvertretungsausschuß (Vertrauenspersonen) anhängige Angelegenheit nicht in den Wirkungsbereich der Dienststelle, bei der der Personalvertretungsausschuß (Vertrauenspersonen) errichtet ist, so hat der Personalvertretungsausschuß die Angelegenheit unter Übermittlung sämtlicher Unterlagen dem zuständigen Personalvertretungsausschuß mitzuteilen. Der Leiter der zuständigen Dienststelle kann Anbringen des unzuständigen Personalvertretungsausschusses zurückweisen.

In Kraft seit 27.05.1976 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at